

Beitragsordnung 2019

(Stand 25.09.2019, tritt an die Stelle der Fassung vom 01.01.2019)

1. Beitragszahlungen des Bundesverbands Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL). Der Dachverband der Lohnsteuerhilfvereine (BVL e.V.) verfügt nicht über Beratungsstellen oder Mitarbeiter, die eine Zertifizierung beantragen werden und bleibt deshalb beitragsfrei.

2. Beitragszahlungen der übrigen Mitglieder

Der Beitrag der übrigen Mitglieder des ZVL beträgt mindestens 50 Euro und bemisst sich im Übrigen wie folgt:

- a. Der Mitgliedsbeitrag der „übrigen Mitgliedsvereine“ beträgt pro angefangene 100 Euro Umsatzerlös des Mitgliedsvereins aus seinen Mitgliedsbeiträgen **0,030 Euro**.

Maßgeblich für die Beitragserhebung sind die Zahlen aus der Bilanz des Vorjahres. Diese Zahlen sind durch Vorlage eines Auszugs aus dem Geschäftsprüfungsbericht oder durch eine beglaubigte Mitteilung des Geschäftsprüfers zu belegen.

- b. Der Jahresbeitrag ist hälftig zum 1. April und 1. Oktober fällig. Für Mitglieder, deren Brutto-Jahresbeitrag die Summe von 500 Euro nicht übersteigt, ist der Beitrag in einer Summer zum 1. Oktober fällig.
- c. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft.